STADT BECKUM

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "HELLWEG GREVENBREDE"

ORIGINAL

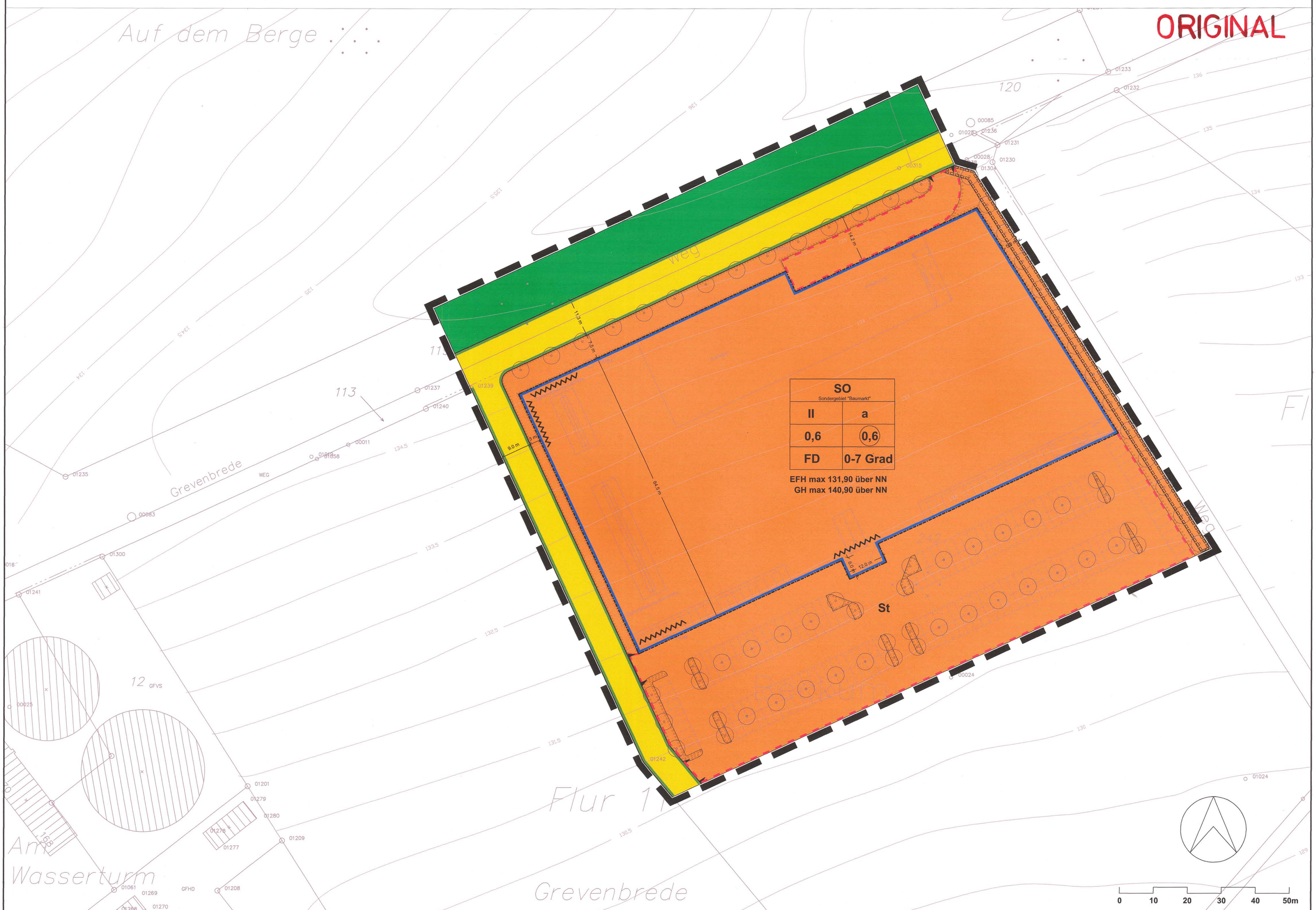

Die Änderungen lt. Ratsbeschluss vom 24.06.2004 sind in diesem Plan eingetragen.

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 In dem gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 BauNVO festgesetztem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel "Baumarkt" ist ein Baumarkt mit Gartenabteilung mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 8.000 qm zulässig.

1.2 Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO sind folgende Sortimente zulässig:

Kernsortiment:

- Werkzeuge, Beschläge
  Heimwerkermaschinen und Zubehör, Werkzeuge aller Art und Kleineisenwaren, Befestigungstechnik, Beschläge, Sicherheitstechnik, Reißalsysteme, Baumaschinen und -geräte, Draht, Ketten, Seile, Brief-, Sortiments- und Werkzeugkästen
- Elektroartikel
  E-Installation, Kabel und Zubehör, Antennen, Schwachstromtechnik, Staubsauger für Gewerbe und Außenbereich, Leuchtmittel, Stromwandler, Pumpen und Kompressoren, Heizgeräte, Batterien
- Malerartikel
  Farben aller Art, Malerwerkzeug, Gips- und Spachtelmasse, chemisch technische Produkte, Reinigungsmittel und -geräte, Klebstoffe, Folien, Tapeten und sonstiger Wandbelag, Putze, Teppichboden und sonstige Bodenbeläge (außer abgepasste Teppiche), Poster und Bilderrahmen
- Holzprodukte
  Konstruktionsholz, Leisten und Latten, Boden-, Wand- und Deckenverkleidung, Befestigungstechnik, Holz für Möbelbau, Regalsysteme, Kleinmöbel, Saunen und Zubehör, Plattenzuschnitt, Bilderrahmenzuschnitt
- Sanitärartikel
  San-Installation, Sanitärobjekte, Armaturen und Zubehör, Heizungsbau, technische Badausstattung, Bad- und Küchenmöbel, Duschkabinen, Spiegel, Regalsysteme, Kaminöfen und Zubehör
- Gartenartikel
  Pflanzen aller Art (außer Schnittblumen) Gartengeräte, Pflanzennahrung und -pflege, Erden, Sämereien, Zaunbau und Gartenholz, Gartenbauartikel incl. zugehöriger Dekorationselemente, Teichbau und Teichpflege, Brennmaterial, Leitern, Garten- und Gewächshäuser, Pflanztöpfe und Vasen, Gartenkamine, Bewässerungssysteme, Sonnenkollektoren, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte und Zubehör, Körbe und Flechtwaren
- Baustoffe/Bauelemente
  Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen, Lager- und Transportbehälter, Bedachungsmaterialien, Isolierung, Ausbaustoffe, Baube- und entwässerung, Baumörtel und Kleber, Baustoffe, Bauelemente, Fliesen, Steine, Pflaster, Gerüste, Bauprofile, Bautenschutzmittel, Zuschlagstoffe
- Autozubehör

1.3 Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO sind folgende branchenübliche Randsortimente auf einer Verkaufsfläche von maximal 700 qm zulässig:

Randsortiment:

- Arbeitsschutzkleidung, Arbeitsschutzschuhe bis zu max. 50 qm
- Wohnraumleuchten bis zu max. 100 qm
- Poster und Bilderrahmen bis zu max. 50 qm
- Campingartikel bis zu max. 100 qm
- Fensterdekoration bis zu max. 100 qm
- Badtextilien bis zu max. 100 qm
- Bastelartikel bis zu max. 100 qm
- technisches Fahrradzubehör bis zu max. 100 qm
- Dekorationsmaterial/ Seidenblumen bis zu max. 100 qm
- Fachliteratur, Fachzeitschriften bis zu max. 100 qm
- Aktionswaren bis zu max. 50 qm

Darüber hinaus sind eigenständige Ladeneinheiten für diese vorgenannten Randsortimente/Warengruppen nicht zulässig.

1.4 Außer im Rahmen des ausdrücklich zulässigen Randsortiments dürfen im festgesetzten Sondergebiet folgende Sortimente nicht angeboten werden:

Negativliste:

- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
- Kunst, Antiquitäten,
- Baby-, Kinderartikel,
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe,
- Unterhaltungselektronik, Computer, EDV und Zubehör,
- Foto, Optik,
- Einrichtungszubehör, Haus- und Heimtextilien, Kunstgewerbe,
- Musikalienhandel, Elektrohaushaltswaren, Elektroartikel soweit nicht im Kern- und Randsortiment zulässig,
- Uhren, Schmuck,
- Spielwaren, Sportartikel,
- Lebensmittel, Getränke,
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

1.5 Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind ausnahmsweise kleinflächige Einzelhandelsbetriebe der nachfolgenden Branchen als Konzessionäre (Dienstleister) innerhalb des Baumarktes zulässig:

Konzessionäre (Dienstleister):

- Werkzeugverleih
- Schuh- und Schlüsseldienst
- Handwerkervermittlung
- Imbiss

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl
Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) kann abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen
Die maximale Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus dem Planeinschrieb. Oberer Bezugspunkt ist bei Flächdächern die Oberkante Attika, bei flach geneigten Dächern der höchste Dachpunkt. Überschreitungen sind bis maximal 4 m Höhe auf maximal 10 % der Gebäudegrundfläche zulässig.

3. Bauweise

3.1 Für die überbaubaren Grundstücksflächen ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig ist offene Bauweise ohne Längenbeschränkung.

4. Überbaubare Grundstücksfläche

4.1 Stellplätze und Zufahrten sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze zulässig.

4.2 Im Bereich der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze sind Überdachungen für Einkaufswagen mit einer Grundfläche von maximal 15 qm und einer Höhe von maximal 2,75 m zulässig.

5. Grünordnung

5.1 Grundstücksflächen, die nicht überbaut oder versiegelt werden, sind dauerhaft zu begrünen. Als Mindestmaß sind 10% der Grundstücksfläche zu begrünen. Die Vegetationsflächen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen flächig oder in Gruppen anzulegen und fachgerecht zu unterhalten. Die Artenauswahl erfolgt gemäß der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Arten.

5.2 An der nördlichen und östlichen Gebäudeseite ist eine flächige Strauchpflanzung aus standortgerechten, heimischen Gehölzen sowie die Pflanzung der festgesetzten Bäume zur landschaftlichen Einbindung des Gebäudes anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. An der westlichen Gebäudeseite ist eine flächige Pflanzung mit bodendeckenden Gehölzen und Stauden anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

5.3 Stellplätze sind mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu durchgrünen. Für jeweils 4 Stellplätze ist auf dem Gelände ein Baum fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von 14-16 cm, gemessen 1,0 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von min. 3 m² vorzusehen, die mit bodendeckenden Gehölzen und Stauden zu bepflanzen ist. Die Pflanzbeete sind gegen Überfahren zu schützen. Die Stellplatzflächen sind zur Belüftung und Wasserzufuhr aus Rasengittersteinen herzustellen. Desweiteren sind die Pflanzbeete mit Substratballen und Dränungen zu versehen und untereinander mit einem 1,20 m breiten und 0,6 m tiefen Graben zu verbinden. Der Graben verläuft unter der Oberflächenbefestigung und ist mit dränfähigem Material wie z.B. Lava oder Dränkies zu verfüllen. Innerhalb der Stellplatzflächen sind 40 Bäume zu pflanzen. Weitere 28 Bäume sind innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Die Artenauswahl erfolgt gemäß der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Arten.

5.4 Im Bereich der öffentlichen Grünfläche ist entlang der öffentlichen Verkehrsfläche eine Baumreihe aus hochstämmigen Bäumen im Abstand von 10 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von 18-20 cam, gemessen in 1,0 m über dem Erdboden, zu pflanzen. Als Baumart ist Tilia cordata (Winterlinde) zu verwenden.

5.5 Im nördlichen Bereich der öffentlichen Grünfläche ist eine dreireihige Strauchpflanzung aus heimischen Gehölzen zur landschaftlichen Einbindung des Geländes anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Artenauswahl erfolgt gemäß der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Arten. Die Übergangsbereiche zwischen Straße und Strauchpflanzung sind mit Landschaftsrasen anzusäen und extensiv durch zweimalige Mahd/Jahr zu unterhalten.

II. Landesrechtliche Festsetzungen

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie der Werbeanlagen (Örtliche Bauvorschriften) gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. §§ 13 und 86 BauO NRW

Außenwände:
Zulässig sind Fassaden aus Glas und Fassaden aus weißem bzw. pastellfarbig hellem Mauerwerk oder Beton. In den Sockelbereichen sind graue Farbtöne zulässig. Zulässig sind außerdem Fassaden aus Metalltrapezprofilen mit nicht reflektierenden hellen Farben. Für untergeordnete Bauteile wie Giebel, Eingangsüberdachungen oder Attikaverkleidungen sind auch Metall- oder Glaskonstruktionen in kräftigen Farben zulässig.

Dachform/-neigung:
Zulässig sind Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von 7°. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Dachaufbauten (Glasoberlichter, Lichtbänder).

Dachüberstände:
Dachüberstände sind bis 0,3 m zulässig.

Werbeanlagen:

- Werbeanlagen sind bis zu einer Gesamtgröße von 10 % der jeweiligen Fassadenfläche zulässig. Anzurechnen auf die Gesamtgröße sind auch freistehende Werbeanlagen auf der vor der jeweiligen Fassadenseite liegenden Grundstücksfläche. Oberhalb der Attika ist an insgesamt 4 Stellen eine Werbeanlage als Werbeschrift in einer Höhe von maximal 4 Metern zulässig. Die zulässigen Bereiche für diese Werbeschriften sind in der Planzeichnung mit der Signatur ▲▲▲▲▲▲ festgesetzt. Die Größe je Werbeanlage darf maximal 45 qm betragen.
  Von der Festsetzung der Gesamtgröße der Werbeanlagen pro Fassadenfläche ausgenommen sind umlaufende Attikabänder.
- Werbeanlagen mit wechselndem Licht und/oder Signalfarben sind unzulässig.
- Einzelanlagen oder freistehende Anlagen sowie Einzelanlagen an Masten und Seilen sind innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern unzulässig.
- Ausnahmsweise sind Hinweistafeln zur Verkehrslenkung als freistehende Anlagen bis zu einer Größe von 4,5 qm und einer maximalen Höhe von 2 m innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie in den ausgewiesenen Flächen für Stellplätzen zulässig.

Einfriedigungen:
Für die Einfriedigung des Grundstückes sind nur begrünte, offene Zäune bis zu einer Höhe von 2,20 m zulässig.

→ im Bereich der Erschließungsstraße "Grevenbrede" oder der nördlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche

III. Hinweise

Bodendenkmale
Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen.

Dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege (Telefon 0251/2105-252) oder der Stadt Beckum als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Beschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Eingriff in Natur und Landschaft
Die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen auszugleichen:

- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf dem Grundstück des Vorhabenträgers
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den öffentlichen Grünflächen
- Durchführung einer Kompensationsmaßnahme auf einer externen Kompensationsfläche der Stadt Beckum an der Werse in Beckum (Flusskilometer 57,8 bis 60,3)

Die Einzelheiten sind dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag und dem Durchführungsvertrag zu entnehmen.

ÜBERSICHTSPLAN DER STADT BECKUM (unmaßstäblich)

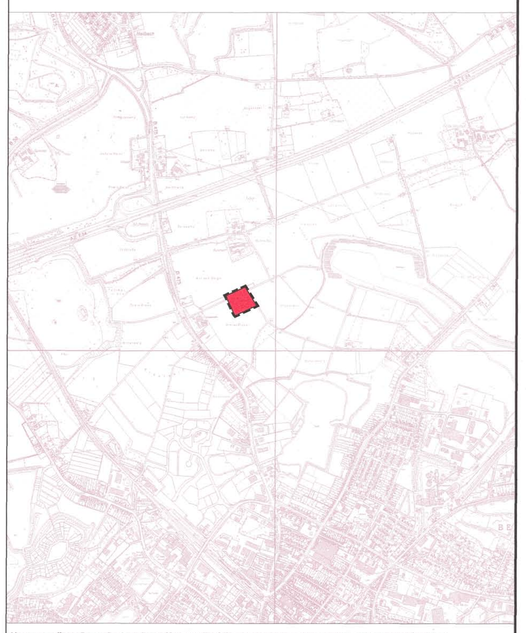

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M 1:5000 (im Original), herausgegeben durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Warendorf, Katasteramt von 2002, Nr. 8177

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I. S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO -NRW)
vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439)

Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I. S. 1193),

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)
in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708)

Landesplanungsgesetz (LPlG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50)

Landeswassergesetz
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	SO	
Zahl der Vollgeschosse	II	a
Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)	0,6	(0,6)
Dachform (Flachdach)	FD	0-7 Grad

Abweichende Bauweise
Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
Zulässige Dachneigung

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr.1BauGB und § 11 BauNVO

SO — Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel/ Baumarkt

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 18, 19 und 20 BauNVO

0,6 — Grundflächenzahl

(0,6) — Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

II — als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen

EFH max 131,90 m — Erdgeschossfußbodenhöhe des Gebäudes in Metern über NN

GH max 140,90 m — Maximale Gebäudehöhe gemessen an der Attika in Metern über NN

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

a — abweichende Bauweise: offene Bauweise ohne Längenbeschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche

Baugrenze

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereiche für Ein- und Ausfahrten

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Ausplanung durch separate Fachplanung: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Die Lage der Flächen darf bis zu 2 m von der Darstellung der Planzeichnung abweichen; Ausplanung durch separate Fachplanung: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Anzupflanzender Baum
Die Lage der Bäume darf bis zu 2 m von der Darstellung der Planzeichnung abweichen; Ausplanung durch separate Fachplanung: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Sonstige Planzeichen

Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB

St — Stellplätze

Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger § 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB

Bereiche, an denen Werbeschriften zulässig sind (siehe landesrechtliche Festsetzungen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

WEITERE PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Vorgesehene Stellplatzaufteilung

Höhenlinien des vorhandenen Geländes

Der Rat der Stadt Beckum hat am 05.02.2004 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. §12 BauGB beschlossen.
Beckum, den 15.01.04
(DS)
(Ebell)
Bürgermeister

Aufgestellt gem. § 12 (2) BauGB i. V. m. § 2 (1) BauGB.
Beckum, den 15.07.04
Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt
im Auftrag
(DS)
(Scheffer)
Stadtbaudirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand der durch den Kreis Warendorf bereitgestellten digitalen Liegenschaftskarte vom 01.12.2003.
Beckum, den 15.07.04
Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt
im Auftrag:
(DS)
(Scheffer)
Stadtbaudirektor

Der Rat der Stadt Beckum hat am 30.03.04 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 12 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Beckum, den 15.07.04
Stadt Beckum
Der Bürgermeister
in Vertretung
(DS)
(Lehmann)
Techn. Beigeordneter

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung sind am 02.04.04 mit dem Hinweis gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Benachrichtigungen nach § 3 (2) BauGB ist erfolgt.
Beckum, den 16.07.04
Stadt Beckum
Der Bürgermeister
in Vertretung
(DS)
(Lehmann)
Techn. Beigeordneter

Der Entwurf zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 12 BauGB i. V. m. § 2 (3) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 13.04.04 bis 13.05.04 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Beckum, den 15.07.04
Stadt Beckum
Der Bürgermeister
in Vertretung
(DS)
(Lehmann)
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Beckum hat am 24.06.04 über die vorgebrachten Anregungen, die gem. § 12 BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen.
Beckum, den 15.07.04
(DS)
(Ebell)
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Beckum hat am 24.06.04 diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB i. V. m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Beckum, den 15.07.04
(DS)
(Ebell)
Bürgermeister

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist als Satzung am 26.06.04 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.
Beckum, den 15.07.04
Stadt Beckum
Der Bürgermeister
in Vertretung
(DS)
(Lehmann)
Techn. Beigeordneter

Zugehörige Bestandteile des Bebauungsplanes:

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Anlage 1a - 1b: Architekturbüro Wenner GmbH, Bauentwurfspläne (Lageplan mit Grundriss und 4 Ansichten mit Schnitt), Februar 2004

Anlage 2: Planungsbüro Kemper, Dorsten: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Februar 2004

Anlage 3: Bender + Stahl: Schalltechnische Untersuchung, April/Mai 2003 und schriftliche Bestätigung vom 28.01.2004

Anlage 4: Systemschema Gebietsentwässerung "Grüner Weg", Schlegel-Spiekermann, Düsseldorf 02/94, mit eigenen Ergänzungen

STADT BECKUM

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "HELLWEG GREVENBREDE"

Maßstab 1:500

Gemarkung Beckum

Flur 11

~~**Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**~~
~~**Planstand: 10.03.2004**~~

rechtsverbindlich seit: 26.06.2004

Vorhabenträger:
S & Z Invest
GmbH & Co. KG
Nonnengasse 15
97980 Bad Mergentheim

Bebauungsplanung:
atelier stadt & haus gmbH
Schürmannstraße 25a
45136 Essen